

Satzung der Gemeinde Spiekeroog
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5.3.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 4.11.1987 (1. Änderung 26.09.2001) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 23,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 31,00 Euro
2. Musikautomaten 8,00 Euro
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten mit gewaltverherrlichenden Spielen (sogen. Kriegsspiel- und Killerautomaten) 61,00 Euro
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten 8,00 Euro
5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (laufenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Spiekeroog, den 4. November 1987

Wiethorn L.S. Meyer-Olden

Bürgermeister Gemeindedirektor